

G e s e h s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 59.

Nr. 93. Verordnung, die der gemeinschaftlichen Regierung übertragene Beaufsichtigung der Justizbehörden in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie betreffend, vom 22. October 1838.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrenschaften in Betreff der Beaufsichtigung sämtlicher Justiz-Unterbeförden in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie einige nähere Bestimmungen an uns zu erlassen und deren Bekanntmachung durch die allgemeine Befehlssammlung anzubefehlen gnädigst geruht haben, so werden dieselben hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Regierung, als Landes-Justizcollegium, hat die Justizaufsicht über die sämtlichen Justiz-Unterbeförden in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie auszuüben. Sie hat zu diesem Behufe nicht blos alle Beschwerden über verfaßte, verzögerte oder geschnödelig vermalte Justiz anzunehmen und zu erledigen, sondern auch von Amtswegen streng über die Verwaltung der Civilrechtspflege, der Streitigen sowohl, als der freiwilligen, in allen ihren Zweigen, nicht weniger über die Handhabung der Criminaljustiz zu wachen.

Insondere hat die Regierung sich in genauester Kenntniß über die Dienstführung der Justizbehörden, der Landesherrenlichen sowohl, als der Stadträte und Patrimonialgerichte, zu erhalten.

Ausgegeben den 31. December 1838.